SC Hirschkäfer e.V.

Rissweg 24 · 01324 Dresden

0351 264 03 29 · info@sc-hirschkaefer.de

Satzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "SC Hirschkäfer e.V." und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2. Er hat seinen Sitz in Dresden.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Abgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Allgemeinheit, insbesondere den Kindern, zu dienen.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Tätigkeiten im Auftrag des Vereins und andere Leistungen an den Verein auch von Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern können angemessen vergütet werden.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahren.
- 2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2. Der Austritt kann halbjährlich jeweils zum 15. Februar oder 15. September mit einer Frist von mindestens einem Monat erklärt werden. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - A mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
- 4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeiten der Beiträge regelt die Beitragsordnung (BO).
- 2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Rechtsgrundlagen

- 1. Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Vereinsorgane werden durch die vorliegende Satzung geregelt.
- Ordnungen können zur Durchführung der Aufgaben des Vereins zusätzlich beschlossen werden und sind die Satzung ergänzende Rechtsgrundlagen. Diese Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- 3. Ordnungen werden von den Vereinsorganen mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand



§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - Wahl, Einberufung und Entlastung des Vorstandes
 - A Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung und Ordnungen des Vereins sowie Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - A Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus dem Gesetz ergeben.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.
- 4. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch nachweisbare schriftliche Einladungen mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 4. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und steht jedem Mitglied zur Verfügung.

§ 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, welche den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 2. Bei Rechtsgeschäften über 1000,00 Euro ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er hat die Geschäfte nach den Vorschriften der Satzung und den gefassten Beschlüssen zu führen.
- 5. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a EStG gewähren.

§ 12 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
- Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstige Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch Ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Haftung

1. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen oder in Ausführung seiner Sportart widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Leistungen der Sportunfallversicherung.

§ 14 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten, mit Zustimmung des Finanzamtes, dem Landessportbund Sachsen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes nutzen darf.
- 4. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zur Liquidation können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.03.2012 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.